

# **Wassergebührenordnung der Gemeinde Strallegg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg hat in seiner Sitzung vom 21.12.2012 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Strallegg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

## § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.000.000,00 .

## § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 200.000,00 (geschätzt 1949-2011)
nicht rückzahlbare Beträge	€ 300.000,00 (geschätzt 1949-2011)
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,--

## § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.500.000,--.

## § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.100 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 95,79 .

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 4,79.

## § 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) betragen € 00 .

## § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 7,56 für Zähler 3-5 m<sup>3</sup> und € 13,23 für Zähler 20 m<sup>3</sup>.

## § 11

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,91 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## § 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

### § 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.2, 15.5. und 16.8.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

### § 14

Diese Verordnung tritt am 04.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Strallegg vom 23.10.1949 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 21.12.2012

Abgenommen, am 04.01.2013